

# Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white, sans-serif font centered within a solid blue rectangular background.

## Vernehmlassung zur Revision des Tierschutzgesetzes

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Book
Authors	Peter, Hans-Balz;Loosli-Amstutz, Dorothea
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischer Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-06 02:33:33
Link to Item	<a href="http://hdl.handle.net/20.500.12424/173286">http://hdl.handle.net/20.500.12424/173286</a>

# **Vernehmlassung zur Revision des Tier- schutzgesetzes**

Stellungnahme des ISE

ISSN 1420-097X

**ISE-TEXTE 1/02**

Der Rat des SEK hat das Institut für Sozialethik beauftragt, eine Stellungnahme zur Tierschutzgesetzrevision abzugeben. Als ganzes beurteilt das ISE das Gesetz als gut und im Sinne des Respektes vor der "Würde der Kreatur". In der Öffentlichkeit bekommt die Frage der eng begrenzten Aufhebung des Schächtverbotes besonderes Gewicht. Das Schächtverbot bedeutet eine Diskriminierung der Juden und Muslime, dazu zeugt es von einer gewissen Doppelmoral, wenn das Schächten in der Schweiz verboten ist und der Import von geschächtetem Fleisch hingenommen wird. Mit der Aufhebung des Verbotes soll die Widersprüchlichkeit beendet werden. Im Rahmen einer sorgfältigen Güterabwägung und einer realistischen Beurteilung sowohl der gängigen Schlachtmethoden in den Schlachthäusern sowie der gewissermassen in ein spirituelles Ritual eingebetteten Schlachtmethode sind wir zum Schluss gekommen, uns für die streng bedingte Lockerung des Schächtverbotes auszusprechen. Der Rat hat dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben.

H.-B. Peter

Januar 2002

© **Institut für Sozialethik des SEK**

Sulgenauweg 26

3007 Bern

Tel 031 370 25 50

Fax 031 370 25 59

e-mail [sekretariat@ise-ies.ch](mailto:sekretariat@ise-ies.ch)

# Stellungnahme des Instituts für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zur Revision des Tierschutzgesetzes

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Generalsekretariat  
3003 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, zum Vorentwurf der Tierschutzgesetzrevision Stellung zu nehmen. Das Institut für Sozialethik (ISE) beurteilt den Entwurf als ausgewogenen ethischen Kompromiss zwischen dem Respekt vor den Tieren und der damit einhergehenden artgerechten Haltung gegenüber der Notwendigkeit, dass Tiere zum Nutzen der Menschen verwendet werden.

Aus diesem Grunde werden wir unsere Stellungnahme auf die Art. 2 (Geltungsbereich), Art. 3 (Würde der Kreatur) und Art. 19 (Lockerung des Schächtverbotes) beschränken.

*Zu Artikel 2: Geltungsbereich für Wirbeltiere; der Bundesrat bestimmt auf welche wirbellosen Tiere und in welchem Umfang es auf diese Tiere angewendet wird.*

Unter Berücksichtigung des neuen Gesetzgrundsatzes der kreatürlichen Würde, welcher sich keinesfalls auf die Wirbeltiere beschränkt, ist auch den wirbellosen Tieren der grundsätzlich gleiche Schutz zukommen zu lassen. Tierschutzethisch gibt es keine hinreichenden Argumente, um den grundsätzlichen Geltungsbereich nicht auf alle Tiere auszudehnen. Allerdings wird die konkrete „Anwendung“ eines ethischen Kriteriums – die Rechtfertigung des Handelns angesichts des Kriteriums im Sinne einer regulativen Idee – immer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen vorgenommen werden müssen. Dies ist notwendigerweise immer ein kreativer verantwortlicher Akt, in dem Norm- und Sachgerechtigkeit zu verbinden sind. Das ISE beantragt deshalb, den Geltungsbereich in Art. 2 folgendermassen zu formulieren:

Art. 2: <sup>1</sup> Das Gesetz gilt für Tiere.

*Zu Artikel 3a: Definition der Würde der Kreatur*

Da der Begriff der „natürlichen Integrität“ in der Definition der Würde selbst wieder einer Definition bedarf, machen wir folgenden Vorschlag:

Art.3a: *Würde*: Der Sinn der Würde der Kreatur verlangt eine Begründungspflicht, die sich am Kriterium misst, dass Leiden und Stress nur verantwortbar sind, wenn sie durch einen übergeordneten Zweck gerechtfertigt sind.

### *Zu Artikel 19: Lockerung des Schächtverbotes*

Bei der ethischen Abwägung der Gründe, die für und gegen die Aufhebung des Schächtverbotes sprechen, kommen wir zum Schluss, dass die Gründe für das Beibehalten des Schächtverbotes nicht so schwerwiegend sind, dass sich ein absolutes Verbot rechtfertigen lässt. Das evtl. Mehrleiden beim Schächten gegenüber dem üblichen Schlachten halten wir nicht für einen hinreichenden Verbotgrund angesichts dem theologiegeschichtlich begründeten, in bestimmten Kulturen und Religionen verankerten Wert dieser Schlachtungsform. In diesem Sinne schliessen wir uns der Position der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt (OeKU) an und stimmen der Gesetzesrevision<sup>1</sup> einer eng begrenzten Lockerung des Schächtungsverbotes ausdrücklich zu.

Dabei sind folgende Überlegungen zentral:

1. Die Schlachtung von Tieren ohne Leiden kann es schwerlich geben. Spezialisten sind sich nicht einig, ob das Leiden des Tieres beim Schächten wesentlich grösser ist als bei den bei uns üblichen Schlachtmethoden (auch mit Betäubung). Angesichts einer solchen Unsicherheit ist aber ein schwerwiegender Eingriff in die Religionsfreiheit problematisch.
2. Die Minimierung von Leiden ist auch beim Schächten ein Anliegen, wie die einschlägigen rituellen Vorschriften zeigen.
3. Ein konsequentes Schächtverbot aus tierschützerischen Gründen würde auch ein Importverbot für geschächtetes Fleisch implizieren, dies wiederum bedeutete ein Verbot des Fleischgenusses für religiöse Minderheiten.
4. Eine kontrollierte Lockerung des Schächtverbotes im Sinne einer Ausnahmeregelung – so der Vorschlag der TschG-Revision – garantiert zumindest eine fachgerechte Durchführung der Schlachtung in der Schweiz mit möglichst geringem Leiden für die Tiere.
5. Das Schächten ist eine religiöse Handlung und darf darum nicht einfach nur nach rein biologisch-tierschützerischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Als religiöse und rituelle Handlung garantiert die Praxis des Schächtens das Bewusstsein der Problematik des Tötens von Tieren besser als andere Tötungsmethoden (Massenschlachtungen, maschinelle Tötung). Der Respekt vor dem Tier als Geschöpf scheint durch die Anrufung Gottes eher gewährleistet. Dies mag zwar dem Tier vordergründig wenig nützen. Dennoch

---

<sup>1</sup> „Die rituelle Schlachtung soll ausschliesslich für die Bedürfnisse von Religionsgemeinschaften erlaubt werden, denen zwingende religiöse Vorschriften diese Schlachtart vorschreiben. Die rituelle Schlachtung soll nur mit einer kantonalen Bewilligung und nur in den Schlachthanlagen erfolgen, die gemäss Lebensmittelrecht zugelassen sind.“

scheint uns der Respekt des Menschen anderen Geschöpfen gegenüber beim Nehmen von Leben in einer liturgischen Form ein Element zu sein, das im Menschen die grundsätzliche Problematik seines Tuns wach hält.

6. Wichtiger und entscheidender als die Todesart eines Tieres erscheint uns zudem aus ethischer Sicht die Art und Weise seines Lebens vor dem Tod. In der täglichen Praxis der Tierhaltung in unserem Land wird Nutztieren auch heute durch Überzüchtung, wenig artgerechte Haltung, Tiertransporte usw. viel Leid zugemutet. Die Verbesserung der Lebensmöglichkeiten unserer Nutztiere und die allgemeine Reduktion des Fleischkonsums scheinen uns darum wichtiger als das Verbot einer bestimmten, historisch und religiös verwurzelten Form der Schlachtung.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie der obigen Argumentation widmen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. H.-B. Peter  
Leiter Institut für Sozialethik

Dorothea Loosli-Amstutz  
Wiss. Assistentin